

Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Biomedical Engineering

vom 20. Mai 2010

Auf Grund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Nr. 2, 29 Abs. 2 und Abs. 5 und 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317, 331), hat der Senat der Universität Heidelberg am 18. Mai 2010 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Im Masterstudiengang Biomedical Engineering vergibt die Universität Heidelberg ihre zur Verfügung stehenden Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 2 Frist und Form

(1) Der Antrag auf Zulassung muss bis zum 15.04. des jeweiligen Jahres bei der Universität Heidelberg, Medizinische Fakultät Mannheim, Studiendekanat, eingegangen sein (Ausschlussfrist).

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, soweit sie der Hochschule noch nicht vorliegen:

- a) Nachweise über das Vorliegen der in §§ 3 und 4 genannten Voraussetzungen,
- b) Nachweis darüber, ob der Studienbewerber an einer in- oder ausländischen Hochschule im Masterstudiengang Biomedical Engineering oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt, den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet,

(3) Sofern der Studienabschluss bis zum Ende der Bewerbungsfrist gemäß Absatz 1 noch nicht vorliegt, genügt eine vorläufige Bescheinigung der Hochschule über die bis dahin erbrachten Leistungen mit der Zusage, dass das entsprechende Studium voraussichtlich bis zum 31. August des laufenden Jahres abgeschlossen werden wird. Der Bewerber nimmt am Zulassungsverfahren mit einer Durchschnittsnote teil, die auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelt wird; das Ergebnis des Bachelorabschlusses bleibt dann für das Auswahlverfahren unbeachtet. Eine Zulassung ist im Falle der Bewerbung nach diesem Absatz unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Bachelorabschluss und mit ihm zusammenhängende Voraussetzungen bis zum 31. August nachgewiesen werden. Die Zulassung erlischt, wenn der Nachweis nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 nicht fristgerecht geführt wird.“

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen sind:

1. das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife, eine ausländische Hochschulzugangsberechtigung oder eine von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung

und

2. der Nachweis eines mit überdurchschnittlichem Erfolg bestandenen Abschlusses im Bachelorstudium Physik (mit Informatikanteil im Umfang von mind. 6 ECTS), Informatik (mit Physikanteil im Umfang von min. 6 ECTS), oder eines vergleichbaren Studiengangs wie z.B. Biomedizintechnik an einer in- oder ausländischen Hochschule äquivalent zu mind. 180 ECTS sowie der Nachweis ausreichender Kenntnisse in Mathematik entsprechend z.B. den Kursen für Informatiker/Physiker im Bereich Analysis, Lineare Algebra sowie Numerik im Umfang von mind. 6 ECTS
und
3. der Nachweis ausreichender englischer Sprachkenntnisse in der Regel durch einen international anerkannten Sprachtest (äquivalent zu IELTS band 6.5 oder TOEFL iBT 100). Dieser Nachweis gilt nicht für Studienbewerber, deren Muttersprache englisch ist oder die ihre bisherige akademische Ausbildung auf Englisch absolviert haben.

(2) Bei der Bewertung des überdurchschnittlichen Ergebnisses können insbesondere berücksichtigt werden:

- a) Hochschulabschlussnoten
- b) fachspezifische Einzelnoten, die über die Eignung für das angestrebte Studium Aufschluss geben können,
- c) Nachweis über die fachliche Einstufung des Bewerbers innerhalb der Hochschule bei der Abschlussprüfung, die Voraussetzung für die Zulassung für diesen Masterstudiengang ist (Ranking).

(3) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

§ 4 Auswahlverfahren

(1) Übersteigt die Zahl der nach § 3 qualifizierten Bewerber die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, so wird eine Auswahl nach folgenden Kriterien und mit folgender Gewichtung getroffen sowie eine Rangliste erstellt:

- a) Art, Ausrichtung und Gesamtnote der Abschlussprüfung, die nach § 3 Zugangsvoraussetzung ist (Gewichtung 50 %),
- b) besondere fachliche Eignung, nachgewiesen durch studiengangsspezifische Studien- und Prüfungsleistungen oder durch eine studiengangsspezifische Berufsausbildung, praktische Tätigkeit oder sonstige Leistungen, die über die Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben können (Gewichtung 20 %),
- c) Motivationsschreiben des Bewerbers/der Bewerberin, aus dem hervorgeht
 - weshalb der Bewerber das Studienfach „Biomedical Engineering“ anstrebt
 - welche Voraussetzungen er/sie nach eigener Einschätzung mitbringt
 - wie sich das Studium in den angestrebten Karriereweg einfügt (Gewichtung 20%)
- d) Empfehlungsschreiben möglichst von Professoren der Hochschule, an der die Abschlussprüfung, die Voraussetzung für die Zulassung für diesen Masterstudiengang ist, abgeschlossen wurde; sind diese Nachweise nicht in deutscher oder englischer Sprache

abgefasst, bedarf es einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache;
(Gewichtung 10 %)

(2) Die Bewertung der Kriterien gemäß Abs. 1 nimmt der Zulassungsausschuss anhand eines von ihm vorab erstellten Bewertungsmaßstabs vor. Dabei bewertet die Kommission die einzelnen Kriterien jeweils auf einer Skala von 1-10.

§ 5 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Rektor auf Vorschlag des Zulassungsausschusses.

(2) Der Antrag ist zurückzuweisen, wenn

a) die in § 2 bis 4 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind und / oder

b) wenn der Bewerber den Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Biomedical Engineering oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichen Inhalt verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.

(3) Im übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Heidelberg unberührt.

§ 6 Zulassungsausschuss

(1) Der Zulassungsausschuss besteht aus drei Personen. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und Stellvertreter, die Professoren sein müssen.

(2) Die Mitglieder des Zulassungsausschusses werden durch den Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät Mannheim bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 3 Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 20. Mai 2010

Professor Dr. Bernhard Eitel
Rektor